

Satzung über die Erhebung von Ablösebeträgen für notwendige Einstellplätze von Kraftfahrzeugen in Hannover

(Abl. RBHan. 1988, S. 688)

zuletzt geändert durch Satzung vom 19.04.2001, Abl. RBHan. 2001, S. 271

Gemäß § 47 der Nds. BauO vom 06.06.1986 (Nds. GVBl. S. 157) und des § 6 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229) – zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.1986 (Nds. GVBl. S. 323) – hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Geldbetrag, den der Bauherr oder ein nach § 61 NBauO Verantwortlicher an die Landeshauptstadt Hannover dafür zu zahlen hat, daß er notwendige Einstellplätze ausnahmsweise nicht herzustellen braucht (§ 47 a Abs. 1, 2 NBauO), wird aus den Herstellungskosten für einen ebenerdigen Stellplatz und dem Bodenrichtwert ermittelt.

§ 2

Die Herstellungskosten (H) für einen ebenerdigen Stellplatz im Stadtgebiet werden auf 1.200,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Für die Berechnung des Geldbetrages nach § 5 sind für einen Pkw-Stellplatz einschließlich der anteiligen Verkehrsfläche 25 qm anzusetzen

§ 4

Die Grundstückskosten (GK) werden aus dem Bodenrichtwert nach der jeweils gültigen Bodenrichtwertkarte, multipliziert mit der Stellplatzfläche, ermittelt. Liegt das Baugrundstück nicht in einer Richtwertzone, so ist der Bodenwert aus Richtwerten benachbarter, nach Art und Maß der baulichen Nutzung vergleichbarer Richtwerte zu ermitteln.

§ 5

Der Geldbetrag (G) wird nach der Formel

$$G = 0,8 \times (GK + H)$$

berechnet.

§ 6

Der Geldbetrag darf 12.800,00 Euro nicht überschreiten.

§ 7

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.